

Ethik-Skript

Abstract

Wie auf dem Titelbild zu sehen ist, handelt der Stoff der Ethik-Schulaufgabe über Gerechtigkeit. Was ist überhaupt Gerechtigkeit? Ganz klassisch beginnen wir im ersten Teil mit der Definition des Rechtsbegriffs, um dann Gerechtigkeit nach den rechtsphilosphischen Auffassungen von RAWLS und ARISTOTELES zu behandeln. Im zweiten Teil behandeln wir die verschiedenen Arten der Schuld, die Intentionen der daraus einhergehenden Strafen (Was will man mit Sanktionen bezwecken?) und sogar eine Alternative zum klassischen Bestrafen.

Dieses Skript widme ich denjenigen, die Hefteinträge eher weniger priotisieren. Es hat in der Summe 17 Seiten, aber der Stoff umfasst nicht annähernd so viel. Mein Layout ist sehr großzügig. Wichtige Begriffe sind in Definition-Umgebungen näher erläutert oder kursiv. Stichpunkte werden hier nicht zu finden sein, da ich sie schlichtweg nicht mag. Meine Quellen sind neben dem Ethik-Buch und den Hefteinträgen von Herr Schramm noch einige YouTube-Quellen (https://www.youtube.com/watch?v=ebpGLt_zITA, https://www.youtube.com/watch?v=HOCTHVCkm90). Ich habe diese für das Kapitel über JOHN RAWLS benötigt. Die Texte im Heft und Buch waren für mich nicht genug aussagekräftig.

Ich entschuldige mich im Vorhinein für alle Arten von Fehlern. Sollte euch eins unter die Augen kommen, könnt ihr mir Bescheid sagen. Dennoch wünsche ich euch beim Ackern viel Spaß und Erfolg.

Inhaltsverzeichnis

Ι	Re	cht und Gerechtigkeit – Grundpositionen	3
1	1.1		
2		echtigkeit Gerechtigkeit bei Aristoteles	
II	\mathbf{G}	ewissensfragen – Schuld und Strafe 1	1
3		Schuldbegriffe	. 2 12
4	4.1 4.2	Straftheorien	16
	/I 3	Täter-Opfer-Ausgleich	ı

Teil I

Recht und Gerechtigkeit – Grundpositionen

Das Recht

1.1 Der Rechtsbegriff

Im Folgenden definieren wir das Recht materiell und formal.

Definition 1.1.1 (materiell). Das Recht dient der Wahrung der Würde des Menschen.

Definition 1.1.2 (formal¹). Das Recht ist ein System von "normativen Verbindlichkeiten (Normen, aber auch Strukturen und Verfahren, sowie dem ihnen gemäßen Verhalten" – Otfried Höffe). Es hat den Charakter einer Zwangsordnung (Zwangscharakter), d.h. Rechtsnormen müssen immer befolgt werden – falls nicht, dann folgt eine Sanktion (vgl. 3). Rechtsnormen werden von der Legislative verabschiedet. Die Verfassung ist Grundlage des Rechts, die von der Iudikative bestätigt wird.²

Definition 1.1.3 (Norm³). Eine Norm⁴ ist eine Aussage der praktischen Notwendigkeit. Sie wird ausgedrückt durch "muss", "kann nicht" und "soll". Es gibt Vernunftregeln, Spielregeln und soziale Regeln, die sich noch in legale Regeln, Konventionen und moralische Regeln unterscheiden lassen (siehe Abb. 1.1).

¹Diese Begriffsklärung ist wichtig für den weitern Verlauf.

²Mir ist aufgefallen, dass Herr Schramm auf die Erwähnung der rechtlichen Gewalten wert legt.

³Eigentlich haben wir Normen in der elften Klasse durchgenommen, aber ich fand es einfach wichtig, dass es hier wiederholt wird.

 $^{^4{\}rm Herr}$ Schramm legt sehr viel Wert auf den Begriff *Norm.* Wenn wir von Verletzung des Rechts sprechen, muss immer der Begriff der *Norm* erwähnt werden.

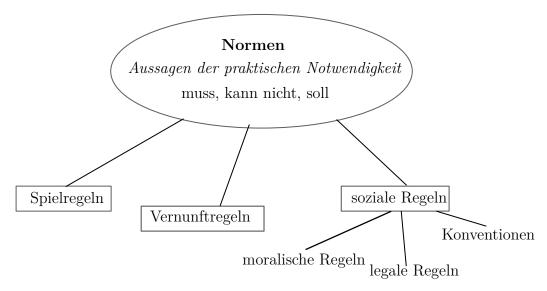


Abbildung 1.1: Normen

Funktion 1.1.4. ⁵Das Recht soll die *Freiheit sichern*, *erziehen*, das *Verhalten steuern*, die *soziale Herrschaft legitimieren und organisieren*, *Konflikte bereinigen*, *sozial integrieren* für ein geordnetes Zusammenleben und die Gesellschaft steuern und gestalten in Form der *sozialen Technologie*. ⁶

1.2 Naturrecht

Definition 1.2.1 (Naturrecht⁷). Naturrecht gilt *überzeitlich* und abgelöst vom jeweils geltenden Recht. Rechtsnormen können nur solche Normen sein, die gewissen *moralischen Anforderungen genügen*. Naturrecht bezieht sich auf die natürlichen *vor- und überstaatlichen Rechte* des Menschen.

Definition 1.2.2 (Kosmologisches Naturrecht). Das kosmologische Naturrecht bezieht sich auf Gott und die von ihm gestiftete Weltordnung.

Definition 1.2.3 (Anthropologisches Naturrecht). Das anthropologische Naturrecht bezieht sich auf die Natur und das Wesen des Menschen.

Definition 1.2.4 (Rationales Naturrecht). Das *rationale Naturrecht* bezieht sich auf die menschliche Vernunft.

⁵So wie wir im Unterricht auf S. 12/8 Fallbeispiele den Funktionen des Rechts zugeordnet haben, wird es in der Schulaufgabe auch drankommen.

⁶Ich bediene mich eines Akornyms "free evil kiss", um mir die Sachen zu merken.

⁷Ich halte es für unwahrscheinlich, dass wir die Definition des Naturrechts reproduzieren müssen, eher werden wir aus einem Text die Art und Eigenschaften herausarbeiten.

Kritik am Naturrechtsbegriff⁸ Naturrechtliche Gedanken waren die Zündfunken der Französischen und Amerikanischen Revolution. Allerdings ist der Begriff des Naturrechts mehrdeutig. In verschieden Gesellschaften und Völkern gibt es verschiedene naturrechtliche Auffassungen. Zudem besitzt es keinen "Zwangscharakter", es ist ein "Recht ohne Waffen". Das Naturrecht hat Vorrang vor den geltenden Gesetzen und der sie durchsetzenden Staatsgewalt, aber man kann aus Sein- keine Sollensaussagen machen, wie z.B. der Mensch ist frei, deswegen sollen wir für unsere Freiheit kämpfen.

Fazit zum Recht

Das Recht ist eine System normativer Verbindlichkeiten. Sie haben einen Zwangscharakter, d.h., dass bei einem Rechtsnormenbruch eine Sanktion/Strafe folgt. Zudem hat das Recht sozialisierende Funktionen (siehe 1.1.4). Man unterscheidet zwischen positivem (lat. ponere) Recht⁹ und Naturrecht (Def. 1.2.1), welches sich auf Gott (kosmologisch), die Vernunft (rational) oder dem Wesen des Menschen (anthropologisch) bezieht. Jedoch hat der naturrechtliche Rechtsbegriff widersprüchliche Folgen (z.B. Mehrdeutigkeit, praktischer Syllogismus).

⁸Ich könnte mir vorstellen, dass wir in der Schulaufgabe in die Richtung etwas diskutieren sollen

 $^{^9\}mathrm{F\"ur}$ die Schulaufgabe ausgeschlossen. Herr Schramm meinte der Rechtspositivismus sei langweilig.

Gerechtigkeit

2.1 Gerechtigkeit bei Aristoteles

Neben der universellen Gerechtigkeit (die Mitte zwischen zwei Extrema kann nur durch diese erlangt werden) beschrieb ARISTOTELES auch die partikulare.

Definition 2.1.1 (Distributive¹⁰ Gerechtigkeit). Die Summe eines zu verteilenden Gutes müsse vom Staat proportional¹¹ zu den unterschiedlichen Leistungen verteilt werden.

Die Arithmetisierung der distributiven Gerechtigkeit durch ARISTOTELES wird oftmals kritisiert, da sie nicht alle Parameter miteinbeziehen kann.

Definition 2.1.2 (Kommutative Gerechtigkeit¹²). Der Richter müsse vor Gericht das ungleiche Täter-Opfer-Verhältnis ausgleichen.

ARISTOTELES argumentiert nach der Strafrechtstheorie des *Tatstrafrechts*¹³. Es zählt allein die Tat (*arithmetische Proportionalität*). Erzielt bei einem Verbrechen der Täter einen Gewinn, erleidet das Opfer einen Schaden. Dieses Ungleichgewicht muss von einem Richter ("Mittelsmann") aufgehoben werden, z.B. indem der Täter dasselbe wie das Opfer erleiden muss. ARISTOTELES vertritt die *absolute* Straftheorie (s. Abschnitt 4.1).

 $^{^{10}}$ Es kann sein – finde ich eher unwahrscheinlich, aber es sei wenigstens angemerkt –, dass wir die distributive Verteilung nach Aristoteles berechnen müssen.

¹¹Gleiche bekommen Gleiches, Ungleiche Ungleiches.

¹²Vermutlich wird uns ein Fallbeispiel vorgelegt, wobei wir die aristotelische Gerechtigkeitstheorie anwenden müssen. Oder wir müssen eben diese aus einer Rechtssituation herausarbeiten (wahrscheinlich etwas vor Gericht, weil es dann mit dem Schuld-und-Strafe-Kapitel kombiniert werden kann.)

¹³Müssen wir nicht für die Schulaufgabe wissen.

2.2 Gerechtigkeit als Fairness (John Rawls)

John Rawls stellt eine rechtsphilosophische Theorie auf, in der jeder Mensch frei und gleich ist, sowie fair behandelt wird. Dafür müssen die wichtigsten politischen und sozialen Institutionen einer Gesellschaft kooperieren (vgl. Def. 2.2.1). Diese Art und Weise von Zusammenarbeit sowie ihre Voraussetzungen werden im Folgenden thematisiert. Um die größtmögliche Fairness bzw. Gerechtigkeit¹⁴ zu erzielen, müssen sich jene Institutionen in einem Schleicher des Nichtwissens befinden. Von dort aus treffen sie eine Übereinkunft für die fairen Modalitäten des Zusammenlebens, d.h. sie beschließen allgemeingültige/universale Regeln für ein faires Zusammenleben. Die Bürger gehen nicht von einer übergeordneten moralischen Instanz wie das Naturrecht, ein heiliger Text, eine religiöse Institution oder Tradition aus, sondern setzen selbst faire Bedingungen fest.

Definition 2.2.1 (Grundstruktur). Die *Grundstruktur* beschreibt das Verhältnis von Institutionen, sozial zu kooperieren und Gerechtigkeit herzustellen.

Definition 2.2.2 (Urzstand/Schleier des Nichtwissens¹⁵). Im Urzustand wissen die beteiligten Person nicht um ihre soziale Stellung, moralische Auffassung, rassische und ethnische Zugehörigkeit, angeborenen Fähigkeiten wie Stärke oder Intelligenz noch um ihr Geschlecht, d.h. sie kennen ihre Identität nicht. Allerdings entscheiden sie alle rational.

Sich im Schleier des Nichtwissens befindende Bürger können somit nur Entscheidungen für das Allgemeinwohl treffen. Keiner kann wissen, ob er/sie zu der Schicht der Privilegierten oder der weniger Privilegierten gehört. Deshalb können sie aufgrund dieser Informationsbeschränkungen die Kooperationsbedingungen nur so festsetzen, dass keiner unfair behandelt wird.

¹⁴Bei RAWLS gehen Gerechtigkeit und Fairness Hand in Hand.

¹⁵ "Veil of ignorance"

Prinzipien zur Bildung gerechter sozialer Gesetze

Wollen die Menschen im Urzustand über die gerechte und faire Verteilung von Positionen, Gütern und Chancen entscheiden, so sollen sie nach RAWLS zwei Gerechtigkeitsprinzipien¹⁶ befolgen:

- (i) Jedes Individuum besitzt die gleiche größtmögliche Freiheit.
- (ii) Soziale und ökonomische Ungleichheiten dürfen existieren, aber nur wenn zwei Bedingungen¹⁷ erfüllt sind:
 - (a) Faire Chancengleichheit: Allen Schlechtergestellten muss es ermöglicht sein, jedes beliebige Amt zu besetzen, um somit ihre gesellschaftliche Position zu verbessern.
 - (b) *Differenzprinzip*: Die Disparitäten müssen den am wenigsten begünstigten Angehörigen der Gesellschaft den größten Vorteil bringen.

Vergleich¹⁸ zwischen Aristoteles und Rawls Bei der Distribution von Gütern finden wir zunächst bei Aristoteles eine Proportionalitätsbeziehung zwischen der Verteilung und der Leistung (distributive Gerechtigkeit), dagegen muss nach RAWLS der Staat die sozialen und ökonomischen Ungleichheiten ausgleichen, der Benachteiligte soll den größten Vorteil trotz der Ungleichverteilung haben (Differenzprinzip). Man kann diese Gegenüberstellung mithilfe eines Beispiels veranschaulichen: Bei Aristoteles wäre es legitimiert, dass ein besserverdienender, hoch qualifizierter und ausgebildeter Arbeiter mehr Geld verdient (z.B. ein Arzt), als einer der nur einfache Arbeiten erledigt (z.B. ein Kassierer). RAWLS postuliert für den schlechter Bezahlten einen Ausgleich z.B. durch Sozialhilfe/Hartz IV, der z.T. von der Oberschicht mitfinanziert wird.

¹⁶i>ii

 $^{^{17}}$ iia>iib

 $^{^{18}\}mathrm{Die}$ Rechtsauffassungen beider Philosophen würde sich hervorragend für eine Gegenüberstellung eignen.

Fazit zur aristotelischen und rawlschen Gerechtigkeit

Aristoteles differenziert zwischen distributiver (lat. distribuere – verteilen, hier: proprtionale Verteilung staatlicher Güter betreffend) und kommutativer (lat. commutare – ausgleichen, hier: richterliche ausgleichende Gewalt für das Täter-Opfer-Verhältnis betreffend) Gerechtigkeit. Der Rechtsphilosoph John Rawls entwirft eine Rechtstheorie für die Grundstruktur einer Gesellschaft, die eine faire Verteilung von Gütern fordert. Dafür müssen die Bürger eine Übereinkunft im Schleier des Nichtwissens/Urzustand (d.h. sie wissen nichts über ihre Identität, entscheiden aber rational) für die Bedingungen der fairen sozialen Kooperation treffen. Bei der Gesetzgebung muss jeder die gleiche größtmögliche Freiheit besitzen; ebenso dürfen soziale und ökonomische Ungleichheit (d.h. sie können sich hocharbeiten) besteht und das Differenzprinzip (d.h. der benachteiligteste Bürger erhält den größten Vorteil von dem Ungleichgewicht) gilt. Während Aristoteles die Gerechtigkeit in der Proportionalität sieht, will Rawls Fairness für alle.

Teil II

Gewissensfragen – Schuld und Strafe

Schuld

3.1 Schuldbegriffe

Definition 3.1.1 (Moralische Schuld). Wird ohne Beachtung von sittlichen Normen gehandelt, spricht man von *moralischer Schuld*. Hierbei wird eine Entscheidungsfreiheit vorausgesetzt.¹⁹ Die Sanktionsinstanz ist hier das Gewissen.

Man erinnere sich an das Beispiel mit dem Schulranzen (B. S. 51), wo eine Person sich in einem Laden beraten lässt, um im Nachhinein eine Tasche im Internet billiger zu erwerben.

Definition 3.1.2 (Rechtliche Schuld). Die *rechtliche Schuld* beschreibt einen faktischen Verstoß gegen Gesetze.

Rechtliche und moralische Schuld sind voneinander unabhängig. Wenn man beispielsweise andere Menschen schlecht behandelt, ohne gegen Gesetze zu verstoßen, ist man zwar moralisch schuldig, aber nicht rechtlich.

Definition 3.1.3 (Religiöse Schuld). Die menschliche Hybris verursacht re-ligiöse Schuld. Hierbei wird zwischen Sünde – nur im Glauben erschließbar – im Singular und Plural unterschieden:

- Die Sünde beschreibt eine Störung des transzendenten²⁰ Verhältnisses.
- Die Sünde (Absonderung von Gott/Göttern) hat Sünden zur Folge. Dies zeigt sich an asozialem Verhalten.

Durch das Sündigen kann das eigene Ich sich somit nicht mehr entfalten. Der Mensch kann die Sünde(n)/Schuld nicht vermeiden.

¹⁹Wird jemand gezwungen (z.B. durch Drohung, Gewalt...) gegen eine sittliche Norm zu verstoßen, so kann er *keine moralische Schuld* auf sich nehmen.

²⁰Das Verhältnis von dem Einzelnen zu Gott/Göttern betreffend

3.2 Schuldprinzip

Welche Voraussetzungen 21 müssen gelten, sodass man von "Schuld" sprechen kann 22

Voraussetzung 3.2.1 (Schuldfähigkeit). Der Täter muss in der Lage sein, über sein Handeln zu urteilen (*Urteilsfähigkeit*). Ab dem 15. Lebensjahr ist man strafmündig. Zudem darf er keine geistigen Defekte aufweisen.

Voraussetzung 3.2.2 (Schuldmerkmale). Was hat den Täter zu seiner Straftat veranlasst? Die Bestrafung hängt von seinen Beweggründen ab.

Voraussetzung 3.2.3 (Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit). Beging der Täter sein Verbrechen absichtlich, wissentlich, bedingt vorsätzlich (Abfinden des Täters mit der Möglichkeit der Begehung einer Straftat) oder aus Fahrlässigkeit (Handeln aus Unachtsamkeit)? Hierbei wird seine Intentionalität betrachtet.

Voraussetzung 3.2.4 (Entschuldigungsgründe). Handelte er aus freiem Willen²³? Hierbei wird seine *Unintentionalität* berücksichtigt.

- *Verbotsirrtum*: Der Täter konnte nicht wissen, dass das, was er tut, verboten ist.
- Entschuldigungsgründe: Seine Tat kann in bestimmten Situationen entschuldigt werden.

Fazit

Man unterscheidet zwischen moralischer (sittliche Normen), rechtlicher (Gesetze) und religiöser (Gott/Götter-Mensch-Verhältnis) Schuld²⁴. Wir beschäftigen uns hauptsächlich mit der rechtlichen. Schuldig ist man, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Schuldfähigkeit, Schuldmerkmale, Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit, Entschuldigungsgründe.

 $^{^{21}}$ Es könnte sein, dass wir bestimme Straftaten vorgelegt bekommen und ergründen müssen, ob der Täter überhaupt schuldig sein kann.

²²Diese Bedingungen brauchen wir für die Sanktionierung/Bestrafung der Schuld in Kapitel 4.

²³Es sei angemerkt, dass hier der Determinismus nicht miteinbezogen wird.

 $^{^{24}\}mathrm{Anhand}$ von Fallbeispielen können wir vorgelegt bekommen, welcher Art von Schuld es zuzuordnen ist.

Strafe

4.1 Straftheorien

Wozu dienen Strafen? **Absolute Straftheorien** vergelten bzw. gleichen die Unrechtstat aus. Bestraft wird nur der Gerechtigkeit willen, nicht der Gesellschaft und Wirkungen willen. **Relative Straftheorien** dienen der Verbrechensvorbeugung/-prävention.

Definition 4.1.1 (Spezialprävention). Bei der *Spezialprävention* soll der Täter von weiteren Delikten abgehalten werden, indem

- positiv: er sich bessern soll.
- **negativ**: er abgeschreckt (Individualabschreckung) oder gesichert wird.

Definition 4.1.2 (Generalprävention). Durch das Einwirken auf die Allgemeinheit werden Delikte verhindert. Dies geschieht dadurch, dass

- **positiv**: die Rechtstreue der Bevölkerung gefestigt wird, die verletze Norm und ihr Stellenwert betont werden. Selbstjustiz soll unterminiert werden.
- **negativ**: potentielle Täter vor weiteren Straftaten aus Angst vor dem Strafübel abgehalten wird.

Kants²⁵ Straftheorie Die Satisfaktion des Opfers ist kein Strafzweck. Nach dem zweiten *kategorischen Imperativ*²⁶ KANTS existiert ein Mensch

²⁵KANT kommt irgendwie immer vor!

 $^{^{26}}$,
Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst."

nur für seinen eigenen Zweck, d.h. er darf nie zum Mittel des Zwecks werden. Bestrafung existiert nur wegen des Verbrechers und seinen Straftaten. Nach Kant könnte man beispielsweise die Todesstrafe legitimieren.

Die Vereinigungstheorie umfasst z.T. absolute sowie relative Strafzwecke.

Definition 4.1.3 (Vergeltende Vereinigungstheorien). Bestrafung nach absoluten und relativen Straftheorien.

Definition 4.1.4 (Präventive Generalprävention). Strafrecht nach Spezialund Generalprävention.

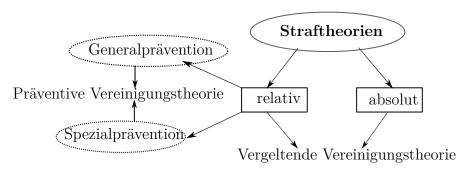


Abbildung 4.1: Straftheorien

4.2 Strafbedürfnisse

Warum brauchen wir Strafen?²⁷ Bei einer Verletzung des Rechts oder der Normen entsteht ein Strafbedürfnis (vgl. Abb. 4.2). Die Sanktionierung soll das Rechtsbewusstsein der Geschädigten stärken, den Rechtsfrieden wiederherstellen sowie das Genugtuungsinteresse des Opfers erfüllen, sodass die kollektive²⁸ Aggression kanalisiert und gezähmt wird, um schließlich Selbstjustiz sowie eine Verdrängung in die Es-Instanz vorzubeugen. Neben den kollektiven Strafbedürfnissen braucht der Straftäter Möglichkeiten zu sühnen (individuelle Strafbedürfnisse). Nur durch eine Sanktion kann er sich bessern.

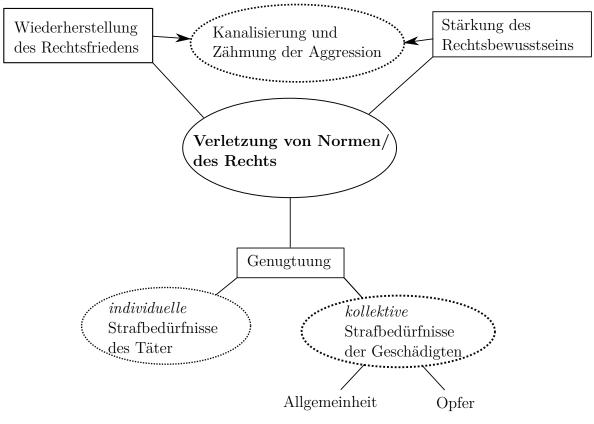


Abbildung 4.2: Strafbedürfnisse

 $^{^{27} {\}rm Ich}$ könnte mir vorstellen, dass diese Frage in der Schulaufgabe als Reproduktionsaufgabe gestellt wird.

 $^{^{28}\}mathrm{Herr}$ Schramm legt wert auf die Begriffsunterscheidung kollektiv und indiviuell. #Cheatcode

4.3 Täter-Opfer-Ausgleich

Ablauf Vor der Gerichtsverhandlung wird der *Täter-Opfer-Ausgleich*²⁹ von einem Moderator abgehalten. So können Täter und Opfer über die Straftat sprechen. Diese Methode wird für Straftaten geringen Ausmaßes verwendet (z.B. Sachbeschädigung, Diebstahl, leichte Körperverletzung).

Vorteile Das Opfer kann dem Täter persönlich sein Erleben und Leiden bei der Straftat schildern. So kann es seine Traumata besser verarbeiten. Beim Täter kann es Empathiemechanismen auslösen, sodass er sein Verbrechen realisiert und der Weg zur Besserung geebnet ist. Im normalen Strafverfahren geschieht es oft, dass der Täter sich selbst als ein Opfer sieht. Die Rückfallquoten waren gegenüber den strafrechtlich sanktionierten Vergleichsgruppen nicht höher.

Ziele Der *Täter-Opfer-Ausgleich* zielt auf eine Wiedergutmachung der beiden Parteien durch eine Entschuldigung. So kann Rechtsfrieden auch ohne Bestrafungen entstehen.

Fazit

Den Strafmaßnahmen liegen bestimmte Absichten/Straftheorien zu Grunde: Absolute Straftheorien wollen die Tat vergelten, dagegen haben relative Theorien vorbeugenden Charakter wie positive und negative Spezial- (auf den Täter bezogen) bzw. Generalprävention (auf das Kollektiv bezogen). Ein Vertreter der absoluten Theorie ist Kant. Werden absolute und relative Straftheorien kombiniert, spricht man von vergeltender Vereinigungstheorie. Die präventive Vereinigunstheorie beschreibt das Strafrecht nach Generalund Spezialprävention. Sanktionen bei Verletzung von Rechtsnormen dienen der Wiederherrstellung des Rechtsfriedens, der Stärkung des Rechtsbewusstseins und der individuellen sowie kollektiven Genugtuung, um Aggressionen zu kanalisieren und zu zähmen. Der Täter-Opfer-Ausgleich verzichtet komplett auf Bestrafungen. Er zielt dagegen auf die Friedensherrstellung zwischen Opfer und Täter, indem sie miteinander über die erlebte Straftat sprechen. Es hat sich herausgestellt, dass diese Methode vorteilhaft ist, insbesondere für das Opfer (vgl. 4.3).

²⁹Vielleicht wird uns ein Bericht einer Straftat vorgelegt und wir sollen uns Gedanken über die Art, Gründe und Zwecke der Bestrafung, die wir selber gestalten können (denke, an den Täter-Opfer-Ausgleich), machen.